



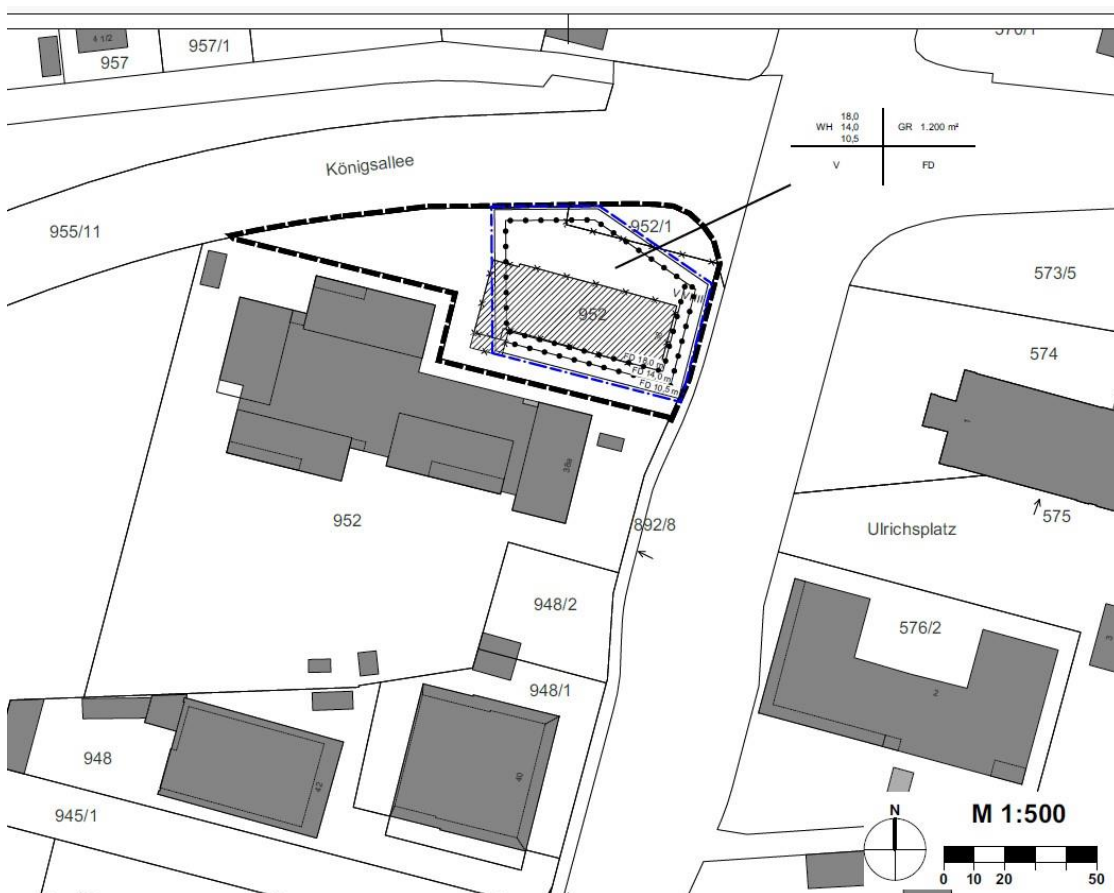
## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königsbrunn

**Einfacher Bebauungsplan „Südlich der Königsallee, westlich der Bürgermeister-Wohlfarth-Straße“, Teilaufhebung von Teilen des Bebauungsplans Zentrum V  
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
– Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB –**

### Aufstellungsbeschluss

In der Sitzung des Stadtrats der Stadt Königsbrunn am 15.10.2024 wurde ein Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplans Zentrum V in Teilbereichen und für einen einfachen Bebauungsplans „Südlich der Königsallee, westlich der Bürgermeister-Wohlfarth-Straße“ in diesen Bereichen, für die Fl.Nrn. 952 und 952/1, Gemarkung Königsbrunn, gefasst.

Mit Beschluss vom 14.10.2025 wurden der Aufstellungsbeschluss vom 15.10.2024 modifiziert und die Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Umgriff des einfachen Bebauungsplans „Südlich der Königsallee, westlich der Bürgermeister-Wohlfarth-Straße“ auf Teilbereiche der Fl.Nr. 952 und auf die Fl.Nr. 952/1 beschränkt, so dass das Grundstück der südlich angrenzenden Kita St. Ulrich nicht überplant wird. Der Geltungsbereich ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan



## **Verfahrensart**

Mit den Beschlüssen vom 14.10.2025 und vom 27.01.2026 wurden die Billigung des Vorentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es wurde weiterhin von einer frühzeitigen Beteiligung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

## **Allgemeine Ziele und Zwecke Planung**

Ziel der Planung ist eine geregelte, maßvolle Nachverdichtung am „Stadttor“ von Königsbrunn im Einklang mit der städtebaulichen Entwicklung der Stadtmitte. Hierzu sollen insbesondere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu überbaubaren Grundstücksflächen getroffen werden.

## **Veröffentlichung im Internet und Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplans „Südlich der Königsallee, westlich der Bürgermeister-Wohlfarth-Straße“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Zentrum V in der Fassung vom 07.01.2026, bestehend aus A) Planteil, B) Planungsrechtliche Festsetzungen und C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen, D) Hinweise, E) Verfahrensvermerke und beigelegt F) Begründung, kann gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Veröffentlichung im Internet in der Zeit von 23.04.2026 bis einschließlich 25.05.2026 auf der Internetseite der Stadt Königsbrunn (<https://www.koenigsbrunn.de/rathaus-buergerservice/stadtentwicklung/bauleitplanung/>) eingesehen werden.

Sie erreichen die Stadtverwaltung Königsbrunn auf folgendem Weg:

Telefon 08231 606 192

E-Mail: [Stadtentwicklung@koenigsbrunn.de](mailto:Stadtentwicklung@koenigsbrunn.de)

Die Unterlagen werden während des gesamten Zeitraumes der Auslegung auch in Papierform zugänglich gemacht. Sollten Sie eine Einsichtnahme wünschen, werden vorzugsweise nach telefonischer Terminvereinbarung (s.o.) die Unterlagen in den Räumen der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung zugänglich gemacht.

Die Öffnungszeiten sind Montag 08:00 bis 12.30, Dienstag 07:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 12.30 Uhr.

Der Inhalt der Bekanntmachung und des Entwurfs des Bebauungsplans sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern zugänglich gemacht: (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Königsbrunn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 S. 1 BauGB).

## **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs.1 Buchstabe eDatenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls im Internet veröffentlicht ist und öffentlich ausliegt.

Stadt Königsbrunn  
Königsbrunn, 13.04.2026

Gez.  
Franz Feigl  
Erster Bürgermeister